

Haushaltssatzung der Gemeinde Krusenhagen für die Haushaltsjahre 2019/2020

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach
Beschluss der Gemeindevertretung vom 06.02.2019 und mit Genehmigung der Landrätin des
Landkreises Nordwestmecklenburg folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2019/2020 wird

	in 2019	in 2020
1. im Ergebnishaushalt		
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	1.328.700	1.338.200 EUR
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	1.305.500	1.277.800 EUR
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	23.200	60.400 EUR
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0	0 EUR
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0	0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Aufwendungen und Erträge auf	0	0 EUR
c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen	23.200	60.400 EUR
die Einstellung der Rücklagen auf	0	0 EUR
die Entnahmen aus Rücklagen auf	0	0 EUR
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	23.200	60.400 EUR
2. im Finanzhaushalt		
a) die ordentlichen Einzahlungen auf	1.294.000	1.305.300 EUR
die ordentlichen Auszahlungen auf	1.224.200	1.200.600 EUR
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	69.800	104.700 EUR
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0	0 EUR
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0	0 EUR
der Saldo aus außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0	0 EUR
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	211.900	19.900 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	325.000	5.000 EUR
der Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-113.100	14.900 EUR
d) der Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit)	-127.100	35.000 EUR

festgesetzt.

¹ Verkündet als Art. 1 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 177); Inkrafttreten gem. Art. 3
Abs. 1 dieses Gesetzes am 05.09.2011

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

	2019	2020
Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf	128.000 EUR	129.000 EUR

§ 5 Hebesätze

Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

	2019	2020
1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A)	307 v. H.	307 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	396 v. H.	396 v. H.
2. Gewerbesteuer	348 v. H.	348 v. H.

§ 7 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 6,88 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 8 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitales zum 31. Dezember des Haushaltsvorjahres betrug	2.037.375 EUR
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31. Dezember des Haushaltsvorjahres beträgt	1.856.975 EUR
zum 31. Dezember des ersten Haushaltsjahres	1.880.175 EUR
und zum 31. Dezember des zweiten Haushaltsjahres	1.940.575 EUR

§ 9 Weitere Vorschriften

Die Wertgrenze nach § 4 Absatz 12 Satz 2 GemHVO - Doppik für die Darstellung von Investitionen wird auf 50.000 EUR festgesetzt.

Vermerke zur Deckungsfähigkeit

Von der grundsätzlich gegenseitigen Deckungsfähigkeit der Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen im jeweiligen Teilhaushalt sind die Abschreibungen, internen Leistungsverrechnungen und Personalkosten ausgenommen.

Alle Abschreibungen und internen Leistungsverrechnungen werden nach § 14 Absatz 2 GemHVO-Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt (Deckungskreis 53).

Alle Personalaufwendungen und Personalauszahlungen werden nach § 14 Absatz 2 GemHVO-Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt (Deckungskreis 50).

Gemäß § 14 Absatz 3 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für Investitionsauszahlungen innerhalb des Teilhaushaltes für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Die Ansätze für ordentliche Auszahlungen sind zu Gunsten von Investitionsauszahlungen innerhalb des Teilhaushaltes einseitig deckungsfähig.

Vermerke zur Zweckbindung

Gemäß § 13 Absatz 2 GemHVO-Doppik wird bestimmt, dass Mehrerträge aus Verwaltungsgebühren, Entgelten und sonstigen eigenen Erträgen des Gemeindehaushaltes – ausgenommen Mehrerträge aus allgemeinen Zuweisungen und Umlagen – die Aufwendungsansätze des gleichen Teilhaushaltes erhöhen. Der Haushaltsvermerk gilt gleichermaßen für Einzahlungen und daraus zu leistende Auszahlungen.

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 47 Absatz 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde am 08.03.2019 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Krusenhagen, den 11.03.2019

Ort, Datum



Haker, Bürgermeister

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 10.08.2017 bis zum 25.08.2017 jeweils am Dienstag, Donnerstag und Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr im Amt Neuburg, Zimmer 26/27, öffentlich aus.

Neuburg, den 11.03.2019
Gemeinde Krusenhagen
Der Bürgermeister

Veröffentlichen am: 12.03.2019

veröffentlicht am:

Bekanntmachungsort: Homepage des Amtes Neuburg: <http://www.amt-neuburg.de>, Link Bekanntmachungen